

Motion betreffend eine gesetzliche Festlegung der Reduktionsziele für CO₂-Emissionen

Gestützt auf Artikel 33 der Geschäftsordnung des Liechtensteinischen Landtags reichen die unterzeichneten Abgeordneten eine Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

“Die Regierung wird beauftragt, in einem Gesetz Reduktionsziele für CO₂-Emissionen bis 2020 festzulegen. Diese dürfen die Klimaziele der EU nicht unterschreiten.”

Begründung

Dass es einen Klimawandel gibt und dass erste Auswirkungen bereits heute auch in Liechtenstein spürbar sind, ist wissenschaftlich erwiesen. So hat beispielsweise die Anzahl der Starkniederschläge in den letzten Jahren messbar zugenommen. Bis in die 70er Jahre kamen in der Region etwa 10 solcher Ereignisse vor, heute sind es bereits 15 Starkniederschläge pro Jahr¹.

Die beobachteten Klimaänderungen und die Entwicklung, die wissenschaftlich errechnet wurde, belegen die Notwendigkeit, möglichst schnell Massnahmen zu ergreifen. Selbst dann, wenn die Emissionen bis 2050 auf die Hälfte des Niveaus von 1990 gesenkt würden, ist von einem Temperaturanstieg von 2° C auszugehen. Eine ungebremste Klimaerwärmung von über 2° C hinaus wird zu weiter beschleunigten, unumkehrbaren und weitgehend unvorhersehbaren Klimaänderungen führen.

So führt auch das Beratende Organ für Fragen der Klimaänderung der Schweiz, die OcCC, aus, dass es global gesehen eine langfristige Stabilisierung des atmosphärischen CO₂-Gehaltes benötigt, damit die globale mittlere Erwärmung + 2° C nicht übersteigt. Dies erfordert eine Stabilisierung der globalen Emissionen in den nächsten 10 bis 15 Jahren und deren Reduktion um mindestens 50 % bis 2050. Nationales Ziel sollte rasches Handeln und eine Reduktion der nationalen Treibhausgasemission in der Grössenordnung von mindestens 20 % bis 2020, entsprechend den EU-Zielen, sein.²

Das Kyoto-Protokoll trat am 16. Februar 2005 in Kraft, wodurch die darin enthaltenen Reduktionsverpflichtungen verbindlich wurden. Liechtenstein ist damit verpflichtet, die jährlichen Gesamtemissionen der dem Kyoto-Protokoll unterstellten CO₂-Emissionen im Vergleich zu 1990 um 8 % zu reduzieren.

Aufgrund der am 12. Dezember 1996 dem Landtag übergebenen Klimapetition, die vom Landtag am 16. April 1997 an die Regierung überwiesen wurde, sowie der Motion betreffend ein Gesetz zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen vom 16. April 1997 (eingereicht von Egon Matt, Paul Vogt, Marco Ospelt, Gabriel Marxer, Gebhard Hoch, Otmar Hasler, Helmuth Konrad, Peter Sprenger, Alois Beck, Rudolf

¹ Helga Kromp-Kolb, Herbert Formayer: Schwarzbuch Klimawandel. Wie viel Zeit bleibt uns noch?, Ecwin 2005

² OcCC, OcCC-Empfehlungen zur Schweizerischen Klimapolitik „Post 2020“, Bern, www.occc.ch

Lampert, Lorenz Heeb und Elmar Kindle) wurden 2003 verbindliche Reduktionsziele in Anlehnung an das schweizerische CO₂-Gesetz in das Luftreinhaltegesetz aufgenommen. Dabei entschied der Landtag, analog zur Schweiz die Kyoto-Verpflichtung zu übertreffen und im Gesetz eine Reduktion von 10 % anstelle von 8 % festzulegen. Artikel 43, Absatz 2 des Luftreinhaltegesetzes von 2003 formulierte folgendes konkretes Reduktionsziel für Treibhausgase:

2) Dabei sind in einem ersten Schritt die CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Energieträger bis zum Jahre 2010 gegenüber 1990 gesamthaft um mindestens 10 % zu vermindern. Massgebend für die Erreichung dieses Ziels ist der Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012.

Mit Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes vom 29. Mai 2008 wurde das Luftreinhaltegesetz aufgehoben. Reduktionsziele werden im Umweltschutzgesetz nicht definiert, so dass aktuell keine Reduktionsziele mehr in einem Gesetz enthalten sind. Mit diesem Vorstoss soll dies geändert und im Sinne einer klaren Vorgabe verpflichtende Ziele wieder festgeschrieben werden.

Die EU hat bereits ein Klimaziel vorgestellt. Die Formel lautet 20-20-20. Am 23. Januar 2008 wurde ein Klimapakett verabschiedet, mit dem alle Mitgliedsländer in die Pflicht genommen werden sollen. Bis 2020 soll der Energieverbrauch sowie die Treibhausgas-Emissionen europaweit um 20 Prozent gesenkt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll hingegen auf 20 Prozent steigen. Die EU beabsichtigt, ihre Reduktionsvorhaben um weitere 10 Prozent aufzustocken, sollte ein internationales Klimaschutzabkommen verabschiedet werden. Die einzelnen Reduktionsziele sollen dabei länderspezifisch ausgestaltet werden.

Das Beratende Organ für Fragen der Klimaänderung der Schweiz OcCC empfiehlt der Schweiz, die Position der EU zu unterstützen und das CO₂-Reduktionsziel für 2020 analog den EU-Mitgliedstaaten mit ähnlicher Energie- und Wirtschaftsstruktur (CO₂-neutrale Energieproduktion) in der Grössenordnung von mindestens 20 % unter den Emissionen von 1990 festzuschreiben. Ausserdem sollte das längerfristige Ziel von mindestens – 60 % bis 2050 kommuniziert werden.

In der Schweiz hat der Bundesrat seine bundespolitischen Ziele für 2008 vorgestellt und hält darin fest, dass das CO₂-Gesetz bis Ende 2012 abgelöst werden muss. Das bestehende Gesetz verpflichtet den Bundesrat, der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Reduktionszielen für die Zeit nach 2012 zu unterbreiten. Die Vernehmlassung zu den Reduktionszielen wurde dieses Jahr eröffnet.

Wie in der Schweiz und in ganz Europa muss die Diskussion zu Klimazielen 2020 und 2050 auch in Liechtenstein geführt werden, um den internationalen Verpflichtungen gerecht zu werden.

Mauren, Schaan, Balzers, 28. September 2008

Andrea Matt

Pepo Frick

Paul Vogt